



CH-3003 Bern, BSV

An die Durchführungsorgane der AHV/IV/EO/EL

Anpassungen 2011 an die Lohn- und Preisentwicklung in der AHV/IV/EO, Ergänzungsleistungen (EL) und der beruflichen Vorsorge (BV); Änderungen der AHVV, IVV, EO, VFV, BVV 2 und FamZV per 1. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung per 1. Januar 2011 beschlossen. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'140 auf **1'160** Franken pro Monat (Erhöhung von 1,75 %), die Maximalrente von 2'280 auf **2'320** Franken. Die neuen Rentenbeträge ergeben sich nicht durch einen Zuschlag auf den bisherigen Beträgen, sondern aufgrund der Anpassung des für die Rentenberechnung massgebenden Durchschnittseinkommens. Der Betrag, der im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs vorgesehen ist, beträgt neu **19'050** Franken (18'720) pro Jahr für Alleinstehende, **28'575** Franken (28'080) für Ehepaare und **9'945** Franken (9'780) für Waisen. Auch die Entschädigungen für Hilflose werden angepasst.

Höhe der Beiträge ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat auch die Mindestbeiträge und die sinkende Skala der AHV/IV/EO-Beiträge für Selbstständigerwerbende und Personen ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber angepasst. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Beitragssatzes in der EO, am 18. Juni 2010 vom Bundesrat verabschiedet, erfährt auch der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag eine Heraufsetzung. Er erhöht sich von 460 auf **475** Franken jährlich, der Mindestbeitrag der freiwilligen AHV/IV von 892 auf **904** Franken.

Kosten der Anpassung

Die Anpassung der AHV/IV-Leistungen führt zu Mehrkosten von rund 765 Millionen Franken (650 Millionen für die AHV und 115 Millionen für die IV), wovon 170 Millionen zu Lasten des Bundes gehen. Der Bund beteiligt sich zu 19,55 % an den Ausgaben der AHV und zu 37,7 % an jenen der IV. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV verursacht zusätzliche Kosten von 1 Million Franken zu Lasten des Bundes und 4 Millionen für die Kantone.

Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Um der Anpassung der AHV/IV-Renten in der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen, wird der Koordinationsabzug von 23'940 auf **24'360** Franken erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf **20'880** Franken (20'520). Die Grenzbeträge dienen im Wesentlichen dazu, die Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und den versicherten Lohn ("koordinierter Lohn") zu bestimmen. Damit die Koordination zwischen 1. und 2. Säule gewährleistet ist, wird die Anpassung zeitgleich per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls angepasst und beträgt neu **6'682** Franken (6'566) respektive **33'408** Franken (32'832).

Zur Information geben wir Ihnen nachstehend einige der neuen, ab dem 1. Januar 2011 gültigen Beiträge bekannt. Auf der Internetseite des BSV (www.bsv.admin.ch) finden Sie die auf dieses Datum in Kraft tretenden Verordnungsbestimmungen zu den oben aufgezählten Änderungen mit den entsprechenden Erläuterungen. Massgebend sind jedoch ausschliesslich die offiziellen Texte.

Wir werden alles daran setzen, dass den Ausgleichskassen die neuen Rententabellen 2011, die Aufwertungsfaktoren 2011 sowie die für die Rentenanpassung zusätzlich gewünschten Unterlagen so rasch als möglich zur Verfügung stehen werden (Intranet).

Andere Verbesserungen im Bereich AHV

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen legt die AHV aufgrund der Daten gemäss Steuerveranlagungen fest. Der Bundesrat hat heute die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der erforderliche Datenaustausch zwischen kantonalen Steuerbehörden und Ausgleichskassen künftig über die Datenaustauschplattform des Bundes Sedex abgewickelt werden kann. Während einer gewissen Übergangszeit sind auch noch andere Meldeformen gestattet. Die Nichterwerbstätigen sind von einer weiteren Änderung betroffen. Ihre Beiträge werden auf dem Vermögen und Renteneinkommen berechnet. Bisher wurden die Renten der AHV und der IV nicht in das massgebende Renteneinkommen miteinbezogen. Neu gilt die Ausnahme nur noch für Leistungen der IV. Andererseits bezahlen nichterwerbstätige EL-Bezügerinnen und –bezüger künftig generell nur noch den Mindestbeitrag.

Auf den 1. Januar 2011 wird neu auf Verordnungsstufe normiert, unter welchen Voraussetzungen sich ein Kind in Ausbildung befindet. Der Ausbildungsbegriff ist in der Praxis von Bedeutung für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten für Kinder zwischen dem 18. und 25. bzw. auf die Ausbildungszulagen für Kinder zwischen dem 16. und 25. Altersjahr.

Neuheiten in der 2. Säule ab den 1. Januar 2011

Die Berechnung der Überentschädigung nach dem Rentenalter wird verbessert (Revision des Art. 24 BVV 2). Das Ziel ist zu vermeiden, dass Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter erreichen, mehr als 90 % des letzten Verdienstes, den sie vor dem Rücktrittsalter hätten erzielen können, wenn sie nicht invalid geworden wären, erhalten.

Art. 60b BVV 2 wird auch revidiert, um den Transfer von Vorsorgeguthaben aus dem Ausland zu erleichtern. Ein solcher Transfer wird (unter gewissen Bedingungen) als Einkauf betrachtet und nicht als Freizügigkeit

Mit freundlichen Grüssen

M. Kaiser-Ferrari
Stellvertretender Direktor

Übersicht: Beträge gültig ab dem 1. Januar 2011

Renten und Hilflosenentschädigungen (pro Monat)

<i>Minimale Altersrente</i>		1'160 Fr.
<i>Maximale Altersrente</i>		2'320 Fr.
<i>Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)</i>		3'480 Fr.
<i>Hilflosenentschädigung AHV (im Heim oder zu Hause)</i>	mittel:	580 Fr.
	schwer:	928 Fr.
<i>Hilflosenentschädigung IV (im Heim)</i>	leicht:	232 Fr.
	mittel:	580 Fr.
	schwer:	928 Fr.
<i>Hilflosenentschädigung IV (zu Hause)</i>	leicht:	464 Fr.
	mittel:	1'160 Fr.
	schwer:	1'856 Fr.
<i>Intensivpflegezuschlag für Minderjährige IV (zu Hause)</i>	mindestens 4 Stunden:	464 Fr.
	mindestens 6 Stunden:	928 Fr.
	mindestens 8 Stunden:	1'392 Fr.

Beiträge und Beitragsskala (pro Jahr)

<i>Mindestbeiträge</i> (AHV 387 Fr., IV 65 Fr., EO 23 Fr.)	AHV/IV/EO:	475 Fr.
(AHV 774 Fr., IV 130 Fr.)	Freiwillige AHV/IV:	904 Fr.
<i>AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala</i>	untere Grenze:	9'300 Fr.
	obere Grenze:	55'700 Fr.

EL-Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf (pro Jahr)

für Alleinstehende:	19'050 Fr.
für Ehepaare:	28'575 Fr.
für Waisen:	9'945 Fr.

Berufliche Vorsorge: Grenzbeträge ab dem 1. Januar 2011

Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge

- Mindestjahreslohn	20'880 Fr.
- minimaler koordinierter Lohn	3'480 Fr.
- Koordinationsabzug	24'360 Fr.
- obere Limite des Jahreslohns	83'520 Fr.

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	6'682 Fr.
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	33'408 Fr.